

## **Merkblatt**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD)**

**Teil C:** Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsvorhaben

<http://www.leader.sachsen-anhalt.de/foerdergrundlagen/richtlinie-leader-und-clld-des-ministeriums-der-finanzen/>

---

#### **1. Was ist Ziel der Förderung?**

Gegenstand der Förderung ist die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit von LAG mit den Zielen, lokale Perspektiven zu erweitern, Wissenstransfer, Innovationen oder die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu fördern. Insbesondere geht es darum, über bestehende Grenzen hinweg einen Zugang zu Informationen und neuen Ideen aus anderen Regionen oder Ländern zu erhalten und durch die Zusammenarbeit einen Mehrwert für die Region zu erreichen.

#### **2. Was wird gefördert?**

- Gebietsübergreifende Zusammenarbeit (innerhalb Sachsen-Anhalts und innerhalb Deutschlands)
- Transnationale Zusammenarbeit

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, wenn sie dem Endbegünstigten nachweislich nicht zurückerstattet und damit tatsächlich von diesem getragen wird.

#### **3. Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und juristische Personen des privaten Rechts sind (z. B. Vereine, Verbände) nach 3.a) der Richtlinie,
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts nach 3.b) der Richtlinie.

#### **4. Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?**

Gefördert werden Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) der in Sachsen-Anhalt anerkannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG). Gefördert werden nur Vorhaben, die durch eine LAG beschlossen wurden.

Für das Vorhaben muss eine von allen beteiligten Partnern unterzeichnete Absichtserklärung („letter of intent“; für Anbahnung) bzw. eine Kooperationsvereinbarung (für Vorbereitung und Durchführung von Aktionen) vorliegen. Kooperationsprojekte werden durch das LEADER-Management unterstützt, sofern kein externes Projektmanagement eingesetzt wird.

## 5. Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für:

Fördergegenstand	öffentliche/ gemeinnützige Antragsteller nach 3.a) der Richtlinie	private Antragsteller nach 3.b) der Richtlinie	maximal zuwen- dungsfähige Ausgaben
Anbahnung - gebietsübergreifend	bis zu 90 %	bis zu 80 %	3.500 €
Anbahnung - transnational	bis zu 90 %	bis zu 80 %	8.000 €
Vorbereitung/Durchführung	bis zu 90 %	bis zu 80 %	50.000 €
Vorbereitung/Durchführung (Leadpartner = LAG in Sachsen-Anhalt)	bis zu 90 %	bis zu 80 %	70.000 €
Projektmanagement bei Vorbereitung/Durchführung	max. 20 % der Zuwendung		

Weiterhin ist Folgendes zu beachten:

- Vorhaben, die bereits begonnen wurden, sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Gesamtfinanzierung muss einschließlich der Erbringung des Eigenanteils und Tragbarkeit der Folgekosten gesichert sein.
- Die Publizitätsvorschriften gemäß „LEITFADEN FÜR BEGÜNSTIGTE VON MITTELN aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“, zu finden unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen/> sind einzuhalten.
- Weiterhin sind geltende vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten (Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten [https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet\\_ST\\_P/public/Hilfe/Info/infoinvestiv.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinvestiv.htm) ).
- Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel fünf Jahre, sofern investive Maßnahmen durchgeführt werden.
- Unternehmen wird die Förderung als de-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013 der KOM vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) - unter Beachtung von Abschnitt I, 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie – gewährt.
- Bei transnationalen Vorhaben kann eine vorläufige Bewilligung des Vorhabens unter der Bedingung erfolgen, dass der Bewilligungsbehörde die Bewilligungsbescheide der anderen Gruppen innerhalb von neun Monaten in deutscher Sprache vorliegen.

## 6. Was ist bei wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Tätigkeiten zu beachten?

Bei der Förderung wirtschaftlicher bzw. unternehmerischer Tätigkeiten gelten aufgrund des europäischen Wettbewerbsrechts besondere Voraussetzungen.

Förderungen bzw. Beihilfen wirtschaftlicher Tätigkeiten dürfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den freien Wettbewerb nicht verzerren.

Ziel ist der Schutz des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nach Art 1 des Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 gilt als Unternehmen jede Einheit – unabhängig von ihrer Rechtsform – die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Keine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn z. B. eine kommunale Infrastruktur gefördert werden soll, die nicht kommerziell genutzt werden soll z. B. Grünanlagen.

Die im Rahmen der Richtlinie LEADER und CLLD angewandten Regelungen greifen nur außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion und sind die sogenannten **De-minimis-Beihilfen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in Form der Regionalbeihilfe**. Den Antragstellern kann daher entweder die Förderung als de-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013 der KOM vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder unter anderen Fördersätzen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 - gemäß Abschnitt I, 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie –gewährt werden.

Ausnahmsweise können Beihilfen für Vorhaben kommunaler Zuwendungsempfänger auch nach der VO (EU) Nr. 360/2012 der KOM vom 25.04.2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden, wenn diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (vgl. ABI. L 114 vom 26.04.2012, S. 8).

Für den Fischereisektor gelten besondere Vorschriften.

Hierzu wird auf das [Merkblatt zur Beihilfe](#) verwiesen. Fragen können an das Landesverwaltungsamt gestellt werden, um u. a. die beantragte Maßnahme in die speziellen Vorschriften des europäischen Beihilferechts einzuordnen.

### **Hinweis:**

Spezielle Auskünfte zum EPLR und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene gibt das Ministerium der Finanzen, EU-VB ELER – Email-Service: [ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de](mailto:ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de). Gleichfalls informiert die EU-VB ELER auf Nachfrage zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem fungiert sie als Beschwerdestelle gemäß Art. 74 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie.

### **An wen sind die Anträge zu richten?**

Anträge sind formgebunden aber ohne notwendige Beachtung eines bspw. laut Förderrichtlinie verbindlich festgelegten Termins, im Original (abrufbar unter [https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet\\_ST\\_P/public/Hilfe/Info/infoinvestiv.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinvestiv.htm) ) zu richten an das:

Landesverwaltungsamt  
Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)